

# KV·InfoAktuell

---

16. August 2022 / Nr. 208  
Abrechnung und Honorar

---

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung

Dr. Ulrich Casser  
Tel.: 030 4005- 1341 , Fax: 030 4005- 271390  
UCasser@kbv.de

Dr. Ca, Dr. Se, MF, jn, AZ: 608. Si

www.kbv.de

## Änderung des EBM aufgrund der Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss (BA) hat rückwirkend zum 1. Juli 2022 (608. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verordnung einer medizinischen Rehabilitation im EBM höher bewertet wird. Außerdem wird ein Zuschlag im Zusammenhang mit der Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation eingeführt. Die Anpassungen im EBM erfolgen im Zusammenhang mit der Änderung der Rehabilitations-Richtlinie. Über die Details möchten wir Sie im Folgenden informieren.

### Neuerungen bei der Reha-Verordnung

Aufgrund des Intensivpflege- und Rehabilitationsgesetzes (GKV-IPReG) hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 16. Dezember 2021 eine Anpassung der Rehabilitations-Richtlinie (KV-InfoAktuell 363/2021) beschlossen. Die Änderungen betreffen insbesondere die geriatrische Rehabilitation, aber auch die neuen gesetzlich vorgegebenen Einwilligungserklärungen von Versicherten. Infolge der Neuerungen wurde das Verordnungsformular angepasst (Muster 61; vgl. KV-InfoAktuell 87/2022). Die geänderte Richtlinie ist am 1. Juli in Kraft getreten. Der BA hat nun aufgrund dessen einen Beschluss zur Änderung des EBM gefasst.

### Details zum BA-Beschluss

#### Bewertungsanpassung der GOP 01611

Zur Abrechnung des Mehraufwandes, der den Praxen unter anderem durch die neuen gesetzlich vorgegebenen Einwilligungserklärungen von Versicherten entsteht, erfolgt eine Bewertungserhöhung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01611 für die Verordnung von medizinischer Rehabilitation um 13 Punkte (neu: 315 Punkte).

#### Einführung der GOP 01613

Für die Verordnung einer geriatrischen Rehabilitation sind jetzt mindestens eine rehabilitationsbegründende Funktionsdiagnose und mindestens zwei geriatrietypische Diagnosen auf dem Verordnungsformular anzugeben. Die Schädigungen, die aus den Diagnosen hervorgehen, sind durch zwei Funktionstests aus unterschiedlichen Schädigungsbereichen nachzuweisen. Hierfür wurde im Abschnitt 1.6 EBM ein neuer Zuschlag – konkret: die GOP 01613 – im Zusammenhang mit der Beantragung einer geriatrischen Rehabilitation nach der GOP 01611 aufgenommen.

### Die neue GOP 01613

- › ist berechnungsfähig, wenn mindestens zwei Funktionstests gemäß der Rehabilitations-Richtlinie durchgeführt wurden.
- › ist von folgenden Fachgruppen berechnungsfähig: Hausärzten, Fachärzten für Innere Medizin, Fachärzten für Orthopädie, Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie, Fachärzten des Gebiets Chirurgie, Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie von Fachärzten, die nach Kapitel 16 und 21 Leistungen abrechnen können.
- › ist aufgrund sich teilweise überschneidender Leistungsinhalte am Behandlungstag nicht neben den GOP der Testverfahren bei Demenzverdacht und im Behandlungsfall nicht neben den GOP des hausärztlich-geriatrischen Basisassessments und des weiterführenden geriatrischen Assessments berechnungsfähig.
- › ist einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- › wird mit 75 Punkten bewertet, die Finanzierung der Leistung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

### Hinweise zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung

Die Anpassungen im EBM treten zeitgleich mit der geänderten Rehabilitations-Richtlinie zum 1. Juli in Kraft. Das Unterschriftenverfahren ist eingeleitet. Wir haben Ihnen den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe beigefügt und auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt ([www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Dr. Melanie Selka (Tel.: 030 4005-1385, E-Mail: [MSelka@kbv.de](mailto:MSelka@kbv.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser  
Dezernent

Anlage